



V e r f a h r e n s o r d n u n g des Ehrenrats für Wirtschaftskonflikte in der PBS-Branche

Die Wirtschaftsorganisationen Arbeitskreis Markenfirmen der Papier-, Bürobedarfs- und Schreibwaren-Industrie (ALTENAER KREIS), Industrieverband Papier, Bürobedarf, Schreibwaren im FMI e.V. (PBS Industrieverband), - beide seit 2014 zusammengeschlossen im Verband der PBS-Markenindustrie -, Bundesverband Bürowirtschaft im Bundesverband Wohnen und Büro e.V. (BBW) – heute Handelsverband Bürowirtschaft und Schreibwaren (HBS) - und Großhandelsverband Schreib-, Papierwaren und Bürobedarf e.V. (GVS) haben folgende Verfahrensordnung für Wirtschaftskonflikte in der PBS-Branche beschlossen.

Präambel

Entsprechend den Grundsätzen für ein faires Geschäftsverhalten in der deutschen PBS-Branche (Ehrenkodex) regelt vorliegende Verfahrensordnung ein Verfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Beilegung von wirtschaftlichen Konflikten in der PBS-Branche. Ziel dieses Verfahrens ist es, in branchenbezogenen Gesprächen und durch interessengerechtes Verhandeln unter Mitwirkung der Wettbewerbszentrale in Bad Homburg eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen den Parteien herbeizuführen.

Zur Betreuung von Verfahren nach dieser Verfahrensordnung hat der Verband der PBS-Markenindustrie in Düsseldorf eine Stelle, den Ehrenrat für Wirtschaftskonflikte in der PBS Branche (Ehrenrat), eingerichtet.

Artikel 1 Listung der Unterzeichner des Ehrenkodex

(1) Der Ehrenrat führt eine Liste von Markenartikelherstellern und Händlern der PBS-Branche sowie allen Organisationen und Verbänden, die sich schriftlich dazu verpflichtet haben, den Ehrenkodex als verbindlich für ihr wirtschaftliches Handeln in der PBS-Branche anzusehen.

(2) Er fordert die Beigetretenen dazu auf, im Geschäftsverkehr auf ihre Verpflichtung auf den Ehrenkodex hinzuweisen, indem er ihnen das Führen des Schriftzugs „Unterzeichner des PBS-Ehrenkodex“ andient.

(3) Die Beigetretenen können ihre Verpflichtung auf den Ehrenkodex durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verband der PBS-Markenindustrie jederzeit beenden (Austritt). Sie werden dann aus der Liste der Unterzeichner des Ehrenkodex gestrichen. Das Recht, den Schriftzug „Unterzeichner des PBS-Ehrenkodex“ zu führen, erlischt mit dem Tag des Austritts.

Artikel 2 Verhaltensregeln: Einhaltung und Verstoß

(1) Der Ehrenrat kann zur näheren Ausgestaltung der im Ehrenkodex genannten Grundsätze Verhaltensregeln aufstellen die darauf abzielen, die in der Liste nach Artikel 1 geführten Unterzeichner des Ehrenkodex auf die Einhaltung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zu drängen.

(2) Das Engagement des Ehrenrats richtet sich dabei darauf, die Verletzung der im Ehrenkodex benannten Grundsätze abzustellen.

(3) Vorbeugend wird der Ehrenrat tätig, indem er die Branchenöffentlichkeit regelmäßig über die Existenz des Ehrenkodex und über seine Tätigkeiten informiert.

Artikel 3 Beschwerdeberechtigung

(1) Jedermann ist berechtigt, dem Ehrenrat Beschwerden über Verletzungen der im Ehrenkodex genannten Grundsätze vorzulegen.

(2) Der Ehrenrat kann auch von sich aus ein Verfahren einleiten.

Artikel 4 Zuständigkeit des Ehrenrats

(1) Die Tätigkeit des Ehrenrats ist auf den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeit in der PBS-Branche beschränkt.

(2) Beschwerden, mit denen allein eine Verletzung der Bestimmungen des Wettbewerbsrechts geltend gemacht wird, leitet der Ehrenrat zuständigkeits- halber an die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in Bad Homburg weiter.

(3) Macht ein Beschwerdeführer geltend, ein Konkurrent habe gegen eine gesetzliche Bestimmung verstoßen, so kann der Ehrenrat ihn darauf verweisen, seine Rechte selbst geltend zu machen.

Artikel 5 Form der Beschwerde

(1) Beschwerden sind schriftlich unter Angabe des Beschwerdeführers und unter Schilderung des Falls zu richten an:

Verband der PBS-Markenindustrie
Ehrenrat für Wirtschaftskonflikte in der PBS-Branche
Leostraße 22, 40545 Düsseldorf
Telefon: +49(0)211 577 391-0
Telefax: +49(0)211 577 391-10
pbs-markenindustrie@fmi.de
www.pbs-markenindustrie.de

Anonyme Beschwerden werden nicht bearbeitet.

(2) Der Ehrenrat übersendet den beteiligten Parteien den Verfahrens Antrag bzw. das Beschwerdeschreiben unter Beifügung der Verfahrensordnung. Er fordert daraufhin den Beschwerdegegner zur Stellungnahme auf.

(3) Hält der Ehrenrat eine Beschwerde für offensichtlich unbegründet, weist er sie zurück. Der Ehrenrat kann den Beschwerdegegner über die Angelegenheit unterrichten.

(4) Erklärt der von der Beschwerde vor dem Ehrenrat Betroffene, dass das beanstandete Verhalten nicht fortgesetzt wird und bereits getroffene Maßnahmen zurückgenommen werden, unterrichtet der Ehrenrat den Beschwerdeführer darüber schriftlich. In besonderen Fällen kann der Ehrenrat eine Entscheidung darüber treffen, ob die Beschwerde berechtigt gewesen ist.

Artikel 6 Vertraulichkeit der Beschwerde

(1) Der Name des Beschwerdeführers wird vertraulich behandelt, es sei denn, er erklärt sich mit der Nennung seines Namens einverstanden.

(2) Ist der Beschwerdeführer eine Organisation oder Institution, kann sein Name den anderen Verfahrensbeteiligten genannt werden, sofern der Beschwerdeführer nicht ausdrücklich eine vertrauliche Behandlung verlangt.

Artikel 7 Kosten des Verfahrens

- (1) Das Verfahren vor dem Ehrenrat ist kostenlos.
- (2) Jede Partei trägt die während des Verfahrens vor dem Ehrenrat entstehenden eigenen Kosten selbst.

Artikel 8 Zusammensetzung des Ehrenrats

- (1) Der Ehrenrat soll spätestens acht Wochen nach Eingang der Beschwerde zusammenkommen.
- (2) Der Vorsitzende des Verbands der PBS-Markenindustrie ist für den Ablauf des Verfahrens, insbesondere eine zügige Terminierung, verantwortlich. Er leitet zu jeder Zeit das Verfahren vor dem Ehrenrat. Er fördert in jedem Stadium des Verfahrens eine einvernehmliche Regelung des Konflikts.
- (3) Der Ehrenrat besteht aus vier Mitgliedern. Dies sind die jeweils vorsitzenden ersten Repräsentanten der Wirtschaftsorganisationen Verband der PBS-Markenindustrie, HBS und ein Präsidiumsmitglied für den PBS-Großhandel sowie ein Mitglied der Geschäftsführung der Wettbewerbszentrale. Die Benennung von Stellvertretern ist möglich.

Der Vorsitzende des Verbands der PBS-Markenindustrie ist geborener Vorsitzender des Ehrenrats. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter, der mit dem Vorsitzenden die Vertretung des Rats nach außen (z.B. gegenüber der Presse) übernimmt.

Jedes Mitglied des Ehrenrats ist berechtigt, Sachverständige oder Gäste zu den Zusammenkünften einzuladen. Sachverständige und Gäste sind verpflichtet, über den Inhalt der Zusammenkünfte Stillschweigen zu bewahren.

Die Mitglieder des Ehrenrats arbeiten ehrenamtlich und tragen ihre und die Kosten ihrer Eingeladenen selbst.

- (4) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (5) Der Vorsitzende kann das Verfahren beenden, wenn er keine Aussichten auf Erfolg sieht.

Artikel 9 Veröffentlichung

(1) Der Ehrenrat unterrichtet die (Fach-) Öffentlichkeit über die Aufnahme seiner Tätigkeit. Dabei sind die Bestimmungen des Artikels 4 zu beachten.

Artikel 10 Beanstandung, Rüge und Ausschluss

(1) Hält der Ehrenrat nach schriftlicher Anhörung des Beschwerdegegners die Beschwerde für berechtigt, beanstandet er das Verhalten des Beschwerdegegners diesem gegenüber schriftlich.

(2) Beanstandet der Ehrenrat das Verhalten des Beschwerdegegners, unterrichtet er zunächst den Beschwerdegegner mit der Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist mitzuteilen, ob das beanstandete Verhalten eingestellt oder die beanstandete Maßnahme zurückgenommen wird.

(3) Erklärt der Beschwerdegegner daraufhin, dass das beanstandete Verhalten eingestellt oder die beanstandete Maßnahme zurückgenommen wird, unterrichtet der Ehrenrat den Beschwerdeführer schriftlich.

(4) Erklärt der Beschwerdegegner, dass das beanstandete Verhalten nicht eingestellt oder die getroffene Maßnahme nicht zurückgenommen wird oder erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Äußerung, so trifft der Ehrenrat eine Entscheidung.

(5) Der Ehrenrat kann eine Rüge gegenüber dem Beschwerdegegner oder eine öffentliche Rüge aussprechen. Dies setzt voraus, dass der Beschwerdegegner der Beanstandung des Ehrenrats nicht Folge leistet und auf die Möglichkeit der Rüge bzw. öffentlichen Rüge ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(6) Bei besonders schwerwiegenden Verletzungen des Ehrenkodex kann der Ehrenrat den Beschwerdegegner darüber hinaus auch aus der Liste der Unterzeichner des Ehrenkodex streichen (Ausschluss). Artikel 10 Absatz 5 Satz 2 sowie Artikel 1 Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

Artikel 11 Haftungsbeschränkung

Eine Haftung des Ehrenrats, seiner Mitglieder, Organe und Mitarbeiter ist ausgeschlossen.

Artikel 12 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am 10. Oktober 2005 in Kraft.